



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

# 840 Alfa proteXos Schimmel Vernichter

## Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

840 Alfa proteXos Schimmel Vernichter

### Registrierungsnummer

Dieses Produkt ist ein Gemisch. REACH Registrierungsnummern der Bestandteile siehe Abschnitt 3.

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Schimmelbekämpfungsmittel zum Aufsprühen. Für die breite Öffentlichkeit vorgesehen.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Alfa GmbH

Ferdinand-Porsche-Straße 10

73479 Ellwangen/Germany

Tel.: +49 (0)7961-57 99 0

Fax: +49 (0)7961-57 99 25

### Auskunft zum Sicherheitsdatenblatt:

E-Mail: kontakt@alfa-direkt.de

### 1.4 Notrufnummer

+49 (0)361-730 730

## Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1C H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Aquatic Acute 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet.

#### Gefahrenpiktogramme



GHS05 GHS09

#### Signalwort

Gefahr

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Natriumhypochlorit

Natriumhydroxid

#### Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P260 Nebel nicht einatmen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353+P310 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Behälter nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen! Größere Produktreste zur Problemstoffsammelstelle bringen.

#### Zusätzliche Angaben

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

EUH206 Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

#### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

**Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**

**3.1 Stoffe**

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

**3.2 Gemische**

**Beschreibung**

Wässriges Gemisch von Bleichmittel auf Chlorbasis, nichtionische Tenside, Puffersubstanzen

**Gefährliche Inhaltsstoffe**

CAS: 7681-52-9 EINECS: 231-668-3 Reg.nr.: 01-2119488154-34-XXXX	Natriumhypochlorit Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=10); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	2,5 - < 5%
CAS: 497-19-8 EINECS: 207-838-8 Reg.nr.: 01-2119485498-19-XXXX	Natriumcarbonat Eye Irrit. 2, H319	2,5 - < 5%
CAS: 1310-73-2 EINECS: 215-185-5 Reg.nr.: 01-2119457892-27-XXXX	Natriumhydroxid Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1A, H314; Eye Dam. 1, H318	≥ 0,5 - < 1%

**SVHC**

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß REACH VO EG Nr 1907/2006, Art. 57 oberhalb der gesetzlichen Konzentrationsgrenze von ≥ 0,1% (w/w).

**Detergenzien-Verordnung (EG) Nr. 648/2004/Kennzeichnung der Inhaltsstoffe**

Bleichmittel auf Chlorbasis, Phosphonate, nichtionische Tenside <5%

**Zusätzliche Hinweise**

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

**Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**Allgemeine Hinweise**

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

**Nach Einatmen**

Frischlufztzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen. Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

**Nach Hautkontakt**

Sofort mit Wasser abwaschen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen. Wunde steril abdecken.

**Nach Augenkontakt**

Erblindungsgefahr! Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. So schnell wie möglich: Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Unverletztes Auge schützen. Transport zum Augenarzt/ zur Klinik. Während des Transportes nach Möglichkeit mit physiologischer Kochsalz-Lösung weiterspülen.

**Nach Verschlucken**

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken (nur wenn Person bei Bewusstsein ist).



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Hinweise für den Arzt

Handelsübliche (auch konzentrierte) Natriumhypochlorit-Lösungen sind, abgesehen von der ausgeprägten irritativen bis korrosiven Wirkung auf Schleimhäute und Haut, nur bei Ingestion und Inhalation der Aerosole gesundheitsschädigend.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Behandlung sollte im Allgemeinen von den Symptomen abhängen und auf die Linderung der Auswirkungen ausgerichtet sein.

## Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl (wenn möglich Vollstrahl vermeiden). Löschmaßnahmen der Umgebung anpassen. Entstehungsbrände können mit handelsüblichen Feuerlöschern/Löschmitteln bekämpft werden. Das Produkt selbst brennt nicht.

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Für dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### Bei einem Brand kann freigesetzt werden

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

Chlor

Hydrogenchlorid (HCl)

Chlordioxid

Stickoxide (NOx)

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

#### Besondere Schutzausrüstung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

#### Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Berstgefahr der Behälter bei Feuereinwirkung oder bei Erhitzen. Kann beim Erhitzen explodieren. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung tragen. Siehe Abschnitt 8.

Atemschutzgerät anlegen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Auf keinen Fall versuchen, ausgelaufene Flüssigkeit mit Säure zu neutralisieren. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.  
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.  
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Jede Vermischung mit Säuren/säurehaltigen Produkten ist unbedingt zu vermeiden. Augenbrausen vorsehen. Standorte auffallend kennzeichnen. Beim Umgang mit größeren Mengen Notbrausen vorsehen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht brennbar. Im Brandfall können gefährliche Dämpfe entstehen (Chlor, Chlorwasserstoff, Chlordioxid). Atemschutzgeräte bereithalten.

#### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Staub/Rauch/Nebel nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit keinen Arm- oder Handschmuck tragen. Gründliche Hautreinigung sofort nach der Handhabung des Produktes.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Lagerung

##### Anforderung an Lagerräume und Behälter

Nur im gekennzeichneten Originalgebinde aufbewahren. Kühl, dunkel und stehend lagern und transportieren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.

##### Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit Säuren lagern. Getrennt von Lebensmitteln lagern. Getrennt von Metallen aufbewahren. Nicht zusammen mit Textilien aufbewahren. Getrennt von Reduktionsmitteln aufbewahren. Getrennt von brennbaren Stoffen lagern.

##### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Verunreinigungen schützen. Kühl lagern, Erhitzen führt zu Druckerhöhungen und Berstgefahr.

##### Empfohlene Lagertemperatur

>+5 °C bis <+ 30 °C

##### Lagerklasse gemäß TRGS 510: LGK 8B

Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

##### Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.1

GiSCode GS90



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

**Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

Bemerkung: Nur relevant bei professioneller/industrieller Verwendung

**8.1 Zu überwachende Parameter**

**8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten**

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

**Arbeitsplatzgrenzwerte von Zersetzungsprodukten**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**Rechtsvorschriften**

AGW (Deutschland): TRGS 900

IOELV (Europäische Union): (EU) 2017/164

**8.1.2 DNEL-Werte**

**DNEL Arbeiter**

Langfristig-systemische Wirkungen		
<b>CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit</b>		
Inhalativ	DNEL	1,55 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig-lokale Wirkungen		
<b>CAS: 1310-73-2 Natriumhydroxid</b>		
Inhalativ	DNEL	1 mg/m <sup>3</sup>
Akut-systemische Wirkungen		
<b>CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit</b>		
Inhalativ	DNEL	1,55 mg/m <sup>3</sup>

**8.1.3 PNEC-Werte**

<b>CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit</b>	
PNEC Süßwasser	0,00021 mg/l
PNEC Kläranlage	4,69 mg/l
PNEC oral	11,1 mg/kg food

**8.1.4 Bestandteile mit biologischen Grenzwerten**

Keine Daten verfügbar.

**8.1.5 Risikomanagementmaßnahmen gemäß verwendeten Control-Banding-Ansatzes**

Keine Daten verfügbar.

**Zusätzliche Hinweise**

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 401, 402 und BS EN 14042 «Arbeitsplatzbereiche, Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zu Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen.» beschrieben sind.

#### 8.2.1 Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Siehe Abschnitt 7.1.

Orientierende Chlor-Konzentrationsmessung mit Prüfröhrchen z.B. Compur (548 899 Typ: 109 SB); Dräger (CH 24 301 Typ: Chlor 0,2/a); Auer (D5085801 Typ: Cl<sub>2</sub>-0,2);

#### 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Körperschuttmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schuttmittel sollte mit den Lieferanten abgeklärt werden.

#### Atemschutz

Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang. Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung.

#### Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz



Kombinationsfilter B-P (EN 141) (Kennfarbe: grau-weiß)

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden. Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 190 beachten.

#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der unten genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### Handschuhmaterial

Naturkautschuk, Naturlatex (NR)

Empfohlene Materialstärke:  $\geq 0,4$  mm

Beispielsweise Vital 117 (Mapa GmbH)

#### Durchdringungszeit des Schuhmaterials

> 480 min. Für den längeren und wiederholten Kontakt ist zu beachten, dass die oben genannten Durchdringungszeiten in der Praxis deutlich kürzer sein können, als die nach EN 374 ermittelten. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Falle auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische und thermische Beständigkeit, Antistatik etc.) geprüft werden. Bei ersten Abnutzungserscheinungen ist der Schutzhandschuh sofort zu ersetzen. Wir empfehlen einen auf die betrieblichen Belange abgestimmten Handpflegeplan in Zusammenarbeit mit einem Handschuhhersteller sowie der Berufsgenossenschaft zu erstellen.

#### Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien

Handschuhe aus Leder; Handschuhe aus dickem Stoff

#### Augenschutz



Gestellbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

Gesichtsschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

#### Körperschutz

Laugenbeständige Schutzkleidung (EN 340)

7/18



**Qualität für's Handwerk**

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

**8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Siehe Abschnitte 6 und 7.**

**Risikomanagementmaßnahmen**

Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen (§12 ArbSchG). Der Arbeitsplatz ist regelmäßig durch fachkundiges Personal, z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehren.

**Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

**Allgemeine Angaben**

**9.1.1 Aussehen**

Form: Flüssig

Farbe: Gelb

Geruch: Chlorartig

**9.1.2 Sicherheitsrelevante Basisdaten**

pH-Wert bei 20 °C:  $12,0 < \text{pH} \leq 13,0$  (DIN 19268)

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt.

Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C

Flammpunkt: Nicht sicherheitsrelevant.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar.

Zündtemperatur: Nicht bestimmt.

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

**Explosionsgrenzen**

Oxidierende Eigenschaften Nicht anwendbar

Dampfdruck bei 20 °C: 23 hPa

Dichte bei 20 °C: 1122 kg/m<sup>3</sup> (ISO 387)

Relative Dichte bei 20 °C 1,122

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser: Vollständig mischbar.

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Nicht anwendbar.

**Viskosität**

Dynamisch: Nicht bestimmt.

Kinematisch: Nicht bestimmt.

VOC (EU) 0%

**9.1.3 Physikalische Gefahren**

Korrosiv gegenüber Metallen

Korrosionsrate (mm Aluminium/Jahr):  $\geq 6,25$

Materialtyp: Aluminium

Schlussfolgerung/Zusammenfassung Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

**9.2 Sonstige Angaben**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.





Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

**Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität**

**10.1 Reaktivität**

Siehe Abschnitt 10.3.

**10.2 Chemische Stabilität**

**Thermische Zersetzung/zu vermeidende Bedingungen**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

**Zersetzung beginnt bei**

> 40 °C

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Korrosiv gegenüber Metallen. Bei Einwirkung von Säuren entsteht Chlor.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Erwärmung.

**10.5 Unverträgliche Materialien**

Säuren (heftige Zersetzung unter Freisetzung von Chlor); Reduktionsmittel; Brennbare Stoffe

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Chlorwasserstoff (HCl); Chlor; Chlordioxid

Bei Brand: siehe Abschnitt 5

**Abschnitt 11: Toxikologische Angaben**

**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

**Akute Toxizität**

Produkt		
Oral	ATE mix	> 5000 mg/kg (Berechnungsmethode)
Dermal	ATE mix	> 5000 mg/kg (Berechnungsmethode)
Inhalativ	ATE mix dust/mist	> 5000 mg/l/4h (Berechnungsmethode)

**Angaben zu Bestandteilen**

**CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit**

Oral	LD50	8200 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	> 10000 mg/kg (Ratte)
Inhalativ	LC50/4 h/Dampf	> 10500 mg/l (Ratte)

**CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat**

Oral	LD50	2800 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	> 2000 mg/kg (Kaninchen) (EPA 16 CFR 1500.40)

**Beurteilung/Einstufung**

Die Einstufung des Gemisches basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

<b>Produkt</b>		
Ergebnisse aus Studien	Hautätzend (Kat. 1C)	> 30 min (Menschliches Hautmodell) (OECD435 In Vitro Membrane Barriere Test)
<b>Angaben zu Bestandteilen</b>		
<b>CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit</b>		
Ergebnisse aus Studien	Hautätzend (Kategorie 1B)	(Quelle: Rohstoff-SDB)
<b>CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat</b>		
Ergebnisse aus Studien	Keine Reizwirkung (nicht eingestuft)	(Kaninchen) (OECD404 Akute Hautreizung/ Ätzwirkung) IUCLID
<b>CAS: 1310-73-2 Natriumhydroxid</b>		
Ergebnisse aus Studien	Hautätzend (Kategorie 1A)	(IUCLID) Skin Corr. 1A; H314: C $\geq$ 5% Skin Corr. 1B; H314: 2% $\leq$ C < 5% Skin Irrit. 2; H315: 0,5% $\leq$ C < 2%

**Beurteilung/Einstufung**

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

**Schwere Augenschädigung/-reizung**

Produkt: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

<b>Angaben zu Bestandteilen</b>		
<b>CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit</b>		
Ergebnisse aus Studien	Schwere Augenschädigung (Kategorie 1)	(Quelle: Rohstoff-SDB)
<b>CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat</b>		
Ergebnisse aus Studien	Reizt die Augen (Kategorie 2)	(Kaninchen) (EPA 16 CFR 1500.42) IUCLID
<b>CAS: 1310-73-2 Natriumhydroxid</b>		
Ergebnisse aus Studien	Schwere Augenschädigung (Kategorie 1)	(IUCLID) Eye Dam. 1; H318 C $\geq$ 2% Eye Irrit.2; H319: 0,5% $\leq$ C < 2%

**Beurteilung/Einstufung**

Verursacht schwere Augenschäden.

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

Produkt: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

<b>Angaben zu Bestandteilen</b>		
<b>CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit</b>		
Ergebnisse aus Studien	Nicht sensibilisierend	(Quelle: Rohstoff-SDB)



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

<b>CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat</b>		
Ergebnisse aus Studien	Nicht sensibilisierend	Studie wissenschaftlich nicht notwendig. Keine Hinweise auf sensibilisierende Wirkung. (IUCLID)
<b>CAS: 1310-73-2 Natriumhydroxid</b>		
Ergebnisse aus Studien	Nicht sensibilisierend	(Mensch) (Human Patch Test) Keine Hinweise auf sensibilisierende Wirkung. (IUCLID)

**Beurteilung/Einstufung**

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Akute Wirkungen (akute Toxizität, Reiz- und Ätzwirkung)**

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

**CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)**

**Keimzell-Mutagenität**

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Karzinogenität**

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Reproduktionstoxizität**

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Aspirationsgefahr**

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1 Toxizität**

**Aquatische Toxizität**

Produkt: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

<b>Angaben zu Bestandteilen</b>	
<b>CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit</b>	
NOEC/28d	0,04 mg/l (Fisch) Goodman (1983)
EC50/48 h	0,141 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) Gallagher (2009)
LC50/96 h	0,032 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) Thatcher, 1978
<b>CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat</b>	
EC50/48 h	265 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) IUCLID
LC50/96 h	300 mg/l (Lepomis macrochirus (Bl. Sonnenbarsch)) IUCLID
<b>CAS: 1310-73-2 Natriumhydroxid</b>	
EC50/48 h	40,4 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) Quelle: Lieferanten SDB
LC50/96 h	125 mg/l (Gambusia affinis (Texaskärpfling)) Literaturwert

**Bewertung/Einstufung**

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Produkt: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

<b>Angaben zu Bestandteilen</b>	
<b>CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit</b>	
Biologische Abbaubarkeit	% (Nicht anwendbar) Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.
<b>CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat</b>	
Biologische Abbaubarkeit	% (Nicht anwendbar) Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.
<b>CAS: 1310-73-2 Natriumhydroxid</b>	
Biologische Abbaubarkeit	% (Nicht anwendbar) Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.

**Schlussfolgerung**

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar. Die enthaltenen Tenside sind biologisch leicht abbaubar.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Produkt: Keine Information verfügbar

<b>Angaben zu Bestandteilen</b>	
<b>CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit</b>	
Bioakkumulationspotenzial	Keine Bioakkumulation erwartet. (log Pow = -0.87 at pH 7; schnelle Zersetzung in der Umwelt)
<b>CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat</b>	
Bioakkumulationspotenzial	Keine Bioakkumulation zu erwarten. Die Substanz dissoziiert vollständig bei Eingabe in Wasser. Log Po/w nicht anwendbar für eine anorganische Verbindung, welche dissoziiert.
<b>CAS: 1310-73-2 Natriumhydroxid</b>	
Bioakkumulationspotenzial log Pow	Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten. < 1

**Schlussfolgerung**

Keine Bioakkumulation erwartet.

**12.4 Mobilität im Boden**

Produkt: Keine Informationen verfügbar.

**Angaben zu Bestandteilen**

Entfällt.

**Ökotoxische Wirkungen**

**Bemerkung**

Schadwirkung auf Fische, Plankton und festsitzende Organismen durch pH-Verschiebung möglich. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Sehr giftig für Fische.



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### Toxizität auf Klärschlammorganismen

Produkt: Keine Information verfügbar.

Angaben zu Bestandteilen: Keine Information verfügbar.

### Weitere ökologische Hinweise

BSB5-Wert: Keine Information verfügbar.

### Allgemeine Hinweise

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt. Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen. Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund. In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton. Sehr giftig für Wasserorganismen. Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erhöhung führen. Ein hoher pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration reduziert sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wasser-gefährdend wirken.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### 13.1.1 Sachgerechte Entsorgung/Produkt

##### Empfehlung



Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Sonderabfallsammler übergeben oder zu Problemstoffsammelstelle bringen. Gemäß einschlägiger örtlicher und nationaler Vorschriften entsorgen.

#### Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

07 00 00 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN

07 04 00 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden

07 04 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

15 00 00 VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)

15 01 00 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

HP 12 Freisetzung eines akut toxischen Gases

HP 14 ökotoxisch

#### 13.1.2 Sachgerechte Entsorgung/Verpackung

##### Empfehlung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

#### Empfohlenes Reinigungsmittel

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

13/18



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### Abschnitt 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA: UN1719

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN: UN1719 ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER S T O F F , N . A . G . (NATRIUMHYDROXID, HYPOCHLORITLÖSUNG), UMWELTGEFÄHRDEND

IMDG: CAUSTIC ALKALI LIQUID, N.O.S. (SODIUM HYDROXIDE, HYPOCHLORITE SOLUTION), MARINE POLLUTANT

IATA: CAUSTIC ALKALI LIQUID, N.O.S. (SODIUM HYDROXIDE, HYPOCHLORITE SOLUTION)

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

##### ADR/RID/ADN



Klasse 8 (C5) Ätzende Stoffe  
Gefahrzettel 8

##### IMDG



Class 8 Ätzende Stoffe  
Label 8

##### IATA



Class 8 Ätzende Stoffe  
Label 8

#### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA: III

Umweltgefahren: Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe: Natriumhypochlorit

Marine pollutant: Symbol (Fisch und Baum)

Besondere Kennzeichnung (ADR/RID/ADN): Symbol (Fisch und Baum)

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Ätzende Stoffe

Kemler-Zahl: 80

EMS-Nummer: F-A,S-B

Segregation groups: 18 (Alkalis)

Stowage Category: A

Segregation Code: SG22 Stow «away from» ammonium salts; SG35 Stow «separated from» acids.



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

#### Transport/weitere Angaben

##### ADR/RID/ADN

Freigestellte Mengen (EQ): E2

Begrenzte Menge (LQ) 5L

Freigestellte Mengen (EQ) Code: E1

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml

Beförderungskategorie 3

Tunnelbeschränkungscode E

##### IMDG

Limited quantities (LQ) 1L

Excepted quantities (EQ) Code: E2

Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml

Maximum net quantity per outer packaging: 500 ml

UN «Model Regulation»: UN 1719 ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N. A. G. (NATRIUMHYDROXID, HYPOCHLORIT LÖSUNG), 8, III, UMWELTGEFÄHRDEND

### Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### Europäische Verordnungen und Richtlinien

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

##### Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Bei diesem Produkt handelt es um ein Biozid im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

Art der Formulierung: Anwendungsfertige Flüssigkeit-Pumpspray

##### Zulassungsnummer

Das Biozidprodukt kann für die Dauer des Genehmigungsverfahrens des Wirkstoffs bzw. des letzten zu genehmigenden Wirkstoffs ohne Zulassung auf dem Markt bereitgestellt werden.

Wirkstoff(e): Natriumhypochlorit 49 g/l (4,7% Aktiv-Chlor)

##### Biozid-Produktart

Produktart 2: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind  
Verwenderkategorien, die das Biozid-Produkt verwenden dürfen: Allgemeine Öffentlichkeit

##### Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Seveso-Kategorie E1 Gewässergefährdend

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 100 t

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 200 t

##### Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

Beschränkungsbedingungen: 3



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### Nationale Vorschriften/Hinweise (Deutschland)

Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG)

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV

Gefahrstoffverordnung - GefStoffV

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

### Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV

BAuA-Reg.Nr.: N-53972

Handelsname: Alfa Protexos Schimmel Vernichter

Firmenname: Alfa GmbH

Anschrift: Ferdinand-Porsche-Straße 10; 73479 Ellwangen

Land: Deutschland

### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Störfallverordnung (12. BImSchV): E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1

Lösemittelverordnung (31. BImSchV): Unterliegt nicht der LösemittelVO.

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## Abschnitt 16: Sonstige Angaben

### 16.1 Änderungshinweise

Nicht anwendbar. (Erstausgabe)

### 16.2 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

### 16.3 Schulungen für Arbeitnehmer

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

### 16.4 Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur

Rohstoffsicherheitsdatenblätter der Lieferanten

Gefahrstoffinformationssystem GisChem ([www.gischem.de](http://www.gischem.de))

Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA ([http://echa.europa.eu/clp/c\\_l\\_inventory\\_en.asp](http://echa.europa.eu/clp/c_l_inventory_en.asp))

eChemPortal ([http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0&request\\_locale=en](http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0&request_locale=en))





**Qualität für's Handwerk**

## **Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

TOXNET (<http://toxnet.nlm.nih.gov/index.html>)

International Chemical Safety Cards (ICSC) (<http://www.ilo.org/dyn/icsc/showcard.home>)

GESTIS"-Stoffdatenbank ([www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp](http://www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp))

ECHA-Datenbank registrierter Stoffe (<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registeredsubstances>)

CheLIST (<http://chelists.jrc.ec.europa.eu/>)

### **16.5 Zusätzliche Hinweise:**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Bis zum vollständigen Abverkauf von Lagerbeständen ist eine unterschiedliche Kennzeichnung auf unseren Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt möglich. Wir bitten Sie dafür um Verständnis.

### **Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr.1207/2008 [CLP]**

Met. Corr. 1, H290: Auf der Basis von Prüfdaten

Skin Corr. 1C, H314: auf der Basis von Prüfdaten

Eye Dam. 1, H318: Expertenurteil

Aquatic Acute 1, H400: Berechnungsmethode

Aquatic Chronic 2, H411: Berechnungsmethode

### **16.6 Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme**

Acute Tox. Akute Toxizität

Aquatic Acute Akute aquatische Toxizität

Aquatic Chronic Chronische aquatische Toxizität

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

Asp. Tox. Aspirationsgefahr

ATE Schätzwert der akuten Toxizität

C&L Einstufung und Kennzeichnung

CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

CAS-Nr. Chemical-Abstracts-Service-Nummer

CMR Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin

CSA Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR Stoffsicherheitsbericht

DNEL abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

ECHA Europäische Chemikalienagentur

EG-Nummer EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS)

EINECS Europäischen Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe

ELINCS Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

EN Europäische Norm

ext-SDB erweitertes Sicherheitsdatenblatt (SDB mit anhängendem ES)

EU Europäische Union

EAKV Europäischer Abfallkatalog (ersetzt durch LoW – siehe unten)

Eye Dam. Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. Schwere Augenreizung

Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeiten

17/18



**Qualität für's Handwerk**

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

GHS Global Harmonisiertes System  
GCL General Concentration Level/Allgemeine Konzentrationsgrenzwerte  
H hautresorptiv  
IATA Internationaler Luftverkehrsverband  
ICAO-TI Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr  
IMDG Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen  
IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie  
Kow Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient  
LC50 für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  
LD50 für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)  
log pOW Verteilungskoeffizient  
LoW ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm Abfallliste (siehe )  
Met. Corr. Auf Metall korrosive wirkende Stoffe oder Gemische  
MSDB Materialsicherheitsdatenblatt  
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
OEL Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz  
Ox. Liq. Oxidierende Flüssigkeiten  
PBT persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff  
PEC abgeschätzte Effektkonzentration  
PNEC(s) abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)  
PSA persönliche Schutzausrüstung  
(Q)SAR Qualitative Struktur-Wirkungs-Beziehung  
REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  
RMM Risikomanagementmaßnahme  
SCL Specific Concentration Level/Spezifische Konzentrationsgrenzwerte  
SDB Sicherheitsdatenblatt  
Skin Corr. Ätzwirkung auf die Haut  
Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut  
Skin Sens. Sensibilisierung durch Hautkontakt  
STOT spezifische Zielorgan-Toxizität  
(STOT) RE (spezifische Zielorgan-Toxizität) wiederholte Exposition  
(STOT) SE (spezifische Zielorgan-Toxizität) einmalige Exposition  
SVHC besonders besorgniserregende Stoffe  
UN Vereinte Nationen  
VOC Flüchtige organische Verbindungen  
vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  
WoE (Weight of evidence)  
X kanzerogener Stoff der Kat. 1A/1B. Bei Tätigkeiten mit diesem Gefahrstoff ist zusätzlich § 10 Gefahrstoffverordnung zu beachten  
Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.  
Z ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden